

Themenblatt:

Abgrenzung Straßen und Galabau (Fachfremde Vergabe)



Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa



zSKS

zentrale Service- und
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen, für deren Ausführung sowohl Straßenbau- wie auch Galabauunternehmen in Frage kommen, bestehen in der Praxis häufig Abgrenzungsprobleme. Eine klare Abgrenzung ist jedoch notwendig, da bestimmte Leistungen den Straßenbaubetrieben als Handwerksbetrieben gesetzlich vorbehalten sind und der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, für die Rechtmäßigkeit der Auftragsausführung zu sorgen. Dieses Themenblatt soll zu einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise führen.

Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

0421 - 361 - 89240

Vergabeservice@wah.bremen.de

03.09.2026

Inhalt

I.	Abkürzungen.....	II
II.	Übersicht: Relevanz im Vergabeverfahren.....	1
III.	Einleitung.....	1
IV.	Prüfungsschema (Übersicht)	1
V.	Erläuterungen zum Prüfungsschema	3
1.	Gesamtcharakter der Anlage.....	3
a.	Typisch landschaftsgärtnerische Prägung	4
b.	Einzelfallprüfung: landschaftsgärtnerische Prägung.....	5
2.	Galabau.....	8
a.	Auch-Tätigkeiten	8
b.	Ausschließlich Tätigkeiten	9
3.	Straßenbau	11
a.	Straßenbautätigkeit.....	11
b.	Faktische Galabautätigkeit	11
c.	Eintragung in das Berufsregister	12
d.	Beitragszahlung bei der SoKa-Bau.....	12
4.	Tariftreue Straßen- und Galabau.....	13
5.	Fachliche Leistungsfähigkeit.....	16
VI.	Zusammenfassung.....	17

I. Abkürzungen

GartMstrV	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin
HwO	Handwerksordnung
SoKa-Bau	Sozialkasse Bau
Galabau	Garten- und Landschaftsbau
StrbauMstrV	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Straßenbauer- Handwerk

II. Übersicht: Relevanz im Vergabeverfahren



III. Einleitung

Insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen über Arbeiten an Wegen und Plätzen, müssen Sie prüfen, ob diese durch einen Straßen- oder Galabauer durchzuführen sind. Eine klare Abgrenzung ist notwendig, da bestimmte Leistungen den Straßenbaubetrieben als Handwerksbetrieben gesetzlich vorbehalten sind und Sie verpflichtet sind, die Rechtmäßigkeit der Auftragsausführung sicherzustellen.

Bei den öffentlichen Auftraggebern in Bremen und Bremerhaven haben sich unterschiedliche Vorgehensweisen herausgebildet. In den Vergabeunterlagen werden bei unterschiedlichsten Auftragsgegenständen teilweise Eintragungen in das Berufsregister oder Nachweise über die Meldung von Beschäftigten bei der SoKa-Bau von Bieterinnen angefordert.

Wie Sie Straßen- und Galabauleistungen voneinander abgrenzen und welche Nachweise und Bescheinigungen Sie fordern dürfen, erfahren Sie in diesem Themenblatt.

IV. Prüfungsschema (Übersicht)

Das nachfolgende Prüfungsschema unterstützt Sie, bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, Straßen- und Galabautätigkeiten voneinander abzugrenzen.

Hinweis: Dieses Prüfungsschema müssen Sie auch dann beachten, wenn der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung einen Wechsel bzw. den erstmaligen Einsatz eines Nachunternehmers beantragt. Es wäre zweckwidrig, wenn Sie in diesem Fall andere, ggf. großzügigere Voraussetzungen anlegen würden.

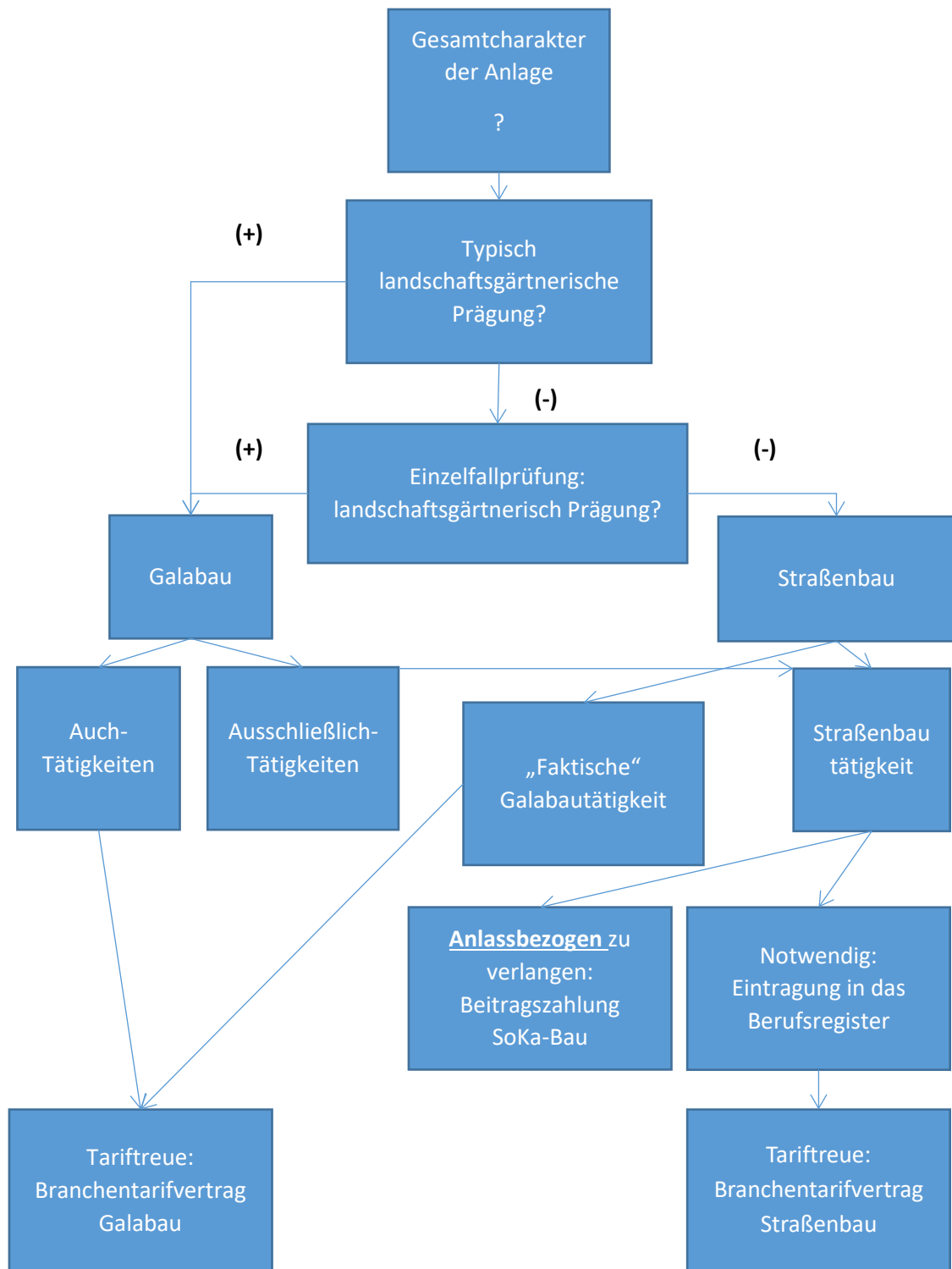
Abgrenzungsprobleme zwischen Straßen- und Galabau

Pflicht des öffentlichen Auftraggebers

Bisher divergierende Handhabung in der Praxis

Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung

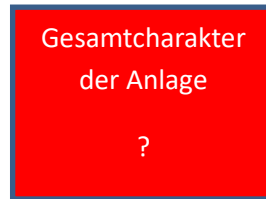
Prüfungsschema zu Abgrenzung



Unabhängig von der Branchenzugehörigkeit: Fachliche Leistungsfähigkeit

V. Erläuterungen zum Prüfungsschema

1. Gesamtcharakter der Anlage



Gesamtcharakter der Anlage

Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung

Äußeres Erscheinungsbild

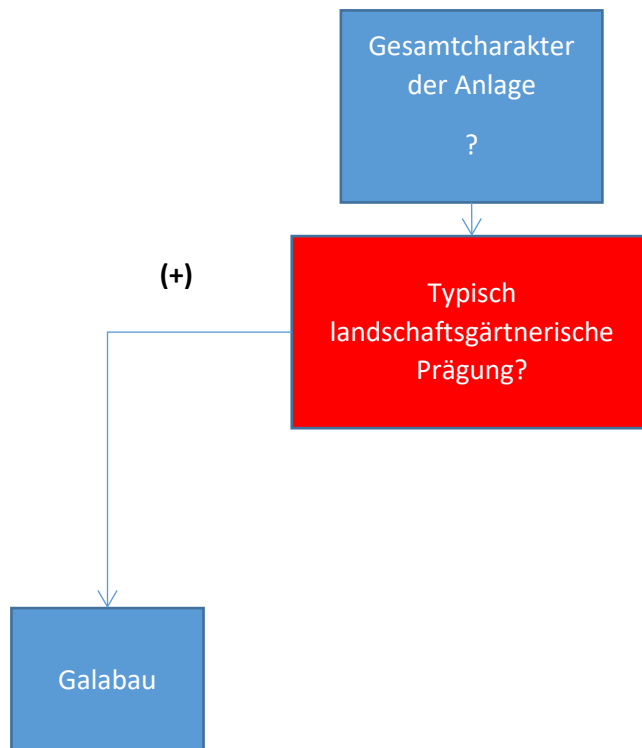
Feststellung des Gesamtcharakters immer bezogen auf eine konkrete Anlage

Die Bildung von Teil- oder Fachlosen beeinflusst den Gesamtcharakter nicht

Schreiben Sie eine Leistung aus, für deren Ausführung sowohl Straßenbau- wie auch Galabauunternehmen in Frage kommen, müssen Sie anhand des Schwerpunkts dieser Leistung den Gesamtcharakter der zu errichtenden Anlage bestimmen. Diesen beurteilen Sie nach dem äußeren Erscheinungsbild. Maßgeblich ist: Welcher Eindruck entsteht bei einem Betrachter hinsichtlich des Zwecks der Anlage?

- ➔ Bei der Beurteilung des Gesamtcharakters stellen Sie auf die konkrete Planung der konkreten Anlage ab. Unerheblich ist hingegen die Planung anderer Anlagen in unmittelbarer Nähe.
- ➔ Sofern der Gesamtcharakter der Anlage eine landschaftsgärtnerische Prägung aufweist, geht dieser nicht dadurch verloren, dass Sie
 - **Fachlose** derart bilden, dass Straßen- und landschaftsgärtnerische Tätigkeiten zeitgleich getrennt voneinander ausgeschrieben werden. Denn durch die getrennte Ausschreibung ändert sich **nicht** der Gesamtcharakter der ausgeschriebenen Anlage. Aufgrund des Gesamtcharakters bliebe es in diesem Fall bei der Einordnung als Galabautätigkeit.
 - **Teil- und Fachlose** derart bilden, dass Erd-, Wegearbeiten und gärtnerische Arbeiten einer einheitlichen Anlage in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht **separat oder zusammen** ausgeschrieben werden. Sie müssen nämlich auch die erst später ausgeschrieben und ausgeführten weiteren Maßnahmen zur Errichtung derselben Anlage in die Gesamtbetrachtung einbeziehen.

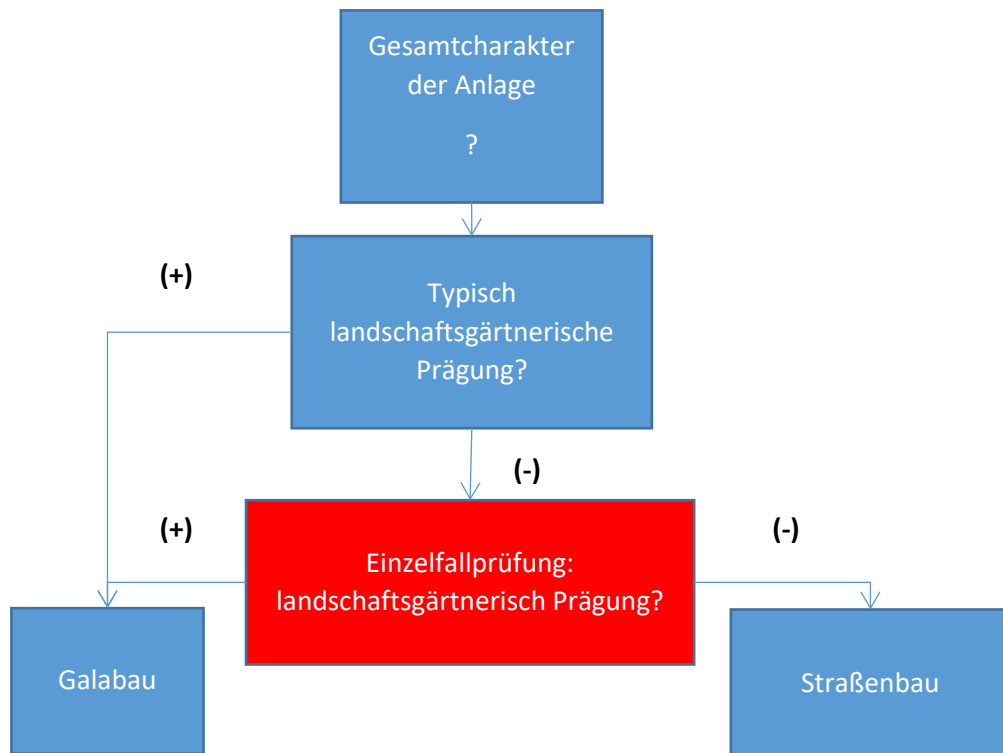
a. Typisch landschaftsgärtnerische Prägung



Beispiele: Typisch
landschaftsgärtnerische
Prägung

Zunächst müssen Sie prüfen: Weist der Auftragsgegenstand eine **typisch** landschaftsgärtnerische Prägung auf? (z.B. Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung einer typisch landschaftsgärtnerischen Anlage: z.B. Garten-, Park-, Grün- und Friedhofsanlagen). Diese sind nach der Verkehrsanschauung dem Garten- und Landschaftsbau zuzurechnen, weil sie üblicherweise landschaftsgärtnerisch geprägt sind.

b. Einzelfallprüfung: landschaftsgärtnerische Prägung



Subsidiär: Einzelfallprüfung

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, es liegt keine „typisch“ landschaftsgärtnerisch geprägte Anlage vor, können Sie in der sich anschließenden **Einzelfallprüfung** gleichwohl zu dem Ergebnis kommen, dass die konkrete Anlage eine landschaftsgärtnerische Prägung aufweist.¹

Straßenverkehrsflächen

Bei Straßenverkehrsflächen müssen Sie dabei die Anbindung an das übrige Verkehrsnetz prüfen. Straßenverkehrsflächen, inklusive verkehrsberuhigter- und Fußgängerzonen sowie Rad-, Gehwegen und Parkflächen, **sofern sie „vom Straßenquerschnitt aus betrachtet sich eng an die Straße selbst angliedern“²**, sind stets straßenbaulich geprägt und dürfen ausschließlich von Straßenbauern errichtet werden. Eine Straßenverkehrsfläche gliedert sich jedoch dann nicht „eng an die Straße selbst“, wenn die Straße innerhalb einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage verläuft.

Im Übrigen keine starren Bewertungskriterien

Die Einzelfallprüfung können Sie nicht anhand fixer Bewertungskriterien vornehmen. Vielmehr sind diese vom konkreten Bauprojekt abhängig und divergieren darüber hinaus in ihrer Gewichtung. Im Folgenden werden Ihnen einige Kriterien an die Hand gegeben, welche Sie als **Indizien** bei der Einzelfallprüfung heranziehen können. Diese sind als Argumentationshilfe für bzw. gegen eine gartenbauliche Anlage zu verstehen. Sie sind nicht

¹ OVG Koblenz, 6 A 11945/90.

² BVerwG, 1 C 26.91; OVG Lüneburg, 8 OVG A 65/87.

abschließend, eine weitergehende Prüfung anhand weiterer Anhaltspunkte kann daher im Einzelfall notwendig sein.

**Anhaltspunkte für die
Abgrenzung**

(1) Flächenverteilung (Verhältnis der unterschiedlichen Funktionsbereiche zueinander)

- (a) Es existiert kein starrer Maßstab in der Weise, dass die gärtnerisch gestalteten Teilflächen stets überwiegen müssten.³
- (b) Es gilt jedoch: Je stärker das Flächenverhältnis einer Tätigkeit überwiegt, desto mehr spricht dafür, dass es sich um eine Anlage handelt, welche der überwiegenden Tätigkeit zuzurechnen ist.
- (c) Daher gilt: Ist die geplante Vegetationsfläche (z. B. Pflanzfläche, Rasenfläche) einer Anlage kleiner als die versiegelte Fläche (Stellplätze, Verkehrsfläche) ist in der Regel davon auszugehen, dass der Gesamtauftrag die Prägung eines Straßenbauauftrages aufweist. Wollen Sie im Einzelfall dennoch ein Galabauauftrag vergeben, müssten Sie einen besonderen landschaftsgärtnerischen Gestaltungsspielraum feststellen und in einem Vermerk dokumentieren.

(2) Gärtnerischer Gestaltungsspielraum

- (a) Ist ein entsprechender Gestaltungsspielraum nicht vorhanden, kann dies, muss jedoch nicht notwendig, gegen eine Galabautätigkeit sprechen (geplante Wiese erfordert keinen gärtnerischen Gestaltungsspielraum und unterfällt trotzdem regelmäßig dem Galabau⁴).
- (b) Ist andererseits ein Spielraum vorhanden, spricht dies, je weiter der Spielraum ist, immer mehr dafür, dass dieser den prägenden Charakter der Anlage darstellt und daher eine Galabautätigkeit angenommen werden kann.

(3) Die Kostenrelation kann Indiz sein, bietet für sich allein genommen jedoch keine hinreichend fundierten Schlüsse auf das äußere Erscheinungsbild der Anlage. Wege- und Platzarbeiten sind in aller Regel erheblich kostenaufwendiger als gärtnerische Arbeiten, so dass die Kosten keinen abschließenden Rückschluss auf den Umfang der Tätigkeiten und somit auf den Gesamtcharakter der Anlage zulassen.⁵

(4) Qualitäts- und Sicherheitsstandard, Komplexität, Gefahrträchtigkeit - Die Vorschriften der Handwerksordnung stellen Qualifikationsanforderungen an den Unternehmer und dienen daher jedenfalls auch dazu, im Interesse der Abnehmer von Handwerksleistungen einen gewissen Qualitäts- und Sicherheitsstandard

³ BVerwG, 1 C 26.91; OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

⁴ BVerwG, 1 C 26.91; OLG Köln, 6 U 34/99.

⁵ BVerwG, 1 C 26.91.

zu garantieren.⁶ Hieraus dürfte sich ableiten lassen: Je höher die geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards sind und je gefahrträchtiger und komplexer eine geplante Anlage ist, die dem Aufgabenbereich einer eintragungspflichtigen Tätigkeit zuzurechnen ist, desto eher sind die Arbeiten an einen eingetragenen, auf diese Tätigkeiten spezialisierten Handwerksbetrieb zu vergeben.

- (5) Je mehr die **Erschließungsfunktion** einer Anlage überwiegt (z.B. Schaffung von Stellplätzen oder Zufahrtswegen) desto mehr spricht für die Annahme einer Straßenbautätigkeit. Je mehr Gewicht der abwechslungsreichen Gestaltung zukommt, je breiter und stärker modelliert der Vegetationsbereich ist und hierdurch der Eindruck der Versiegelung großer Flächen relativiert werden soll, indem das optische Gewicht der Nutzfläche mit gärtnerischen Gestaltungsmitteln zurückgedrängt wird, je mehr spricht für die Annahme einer landschaftsgärtnerischen Prägung.⁷

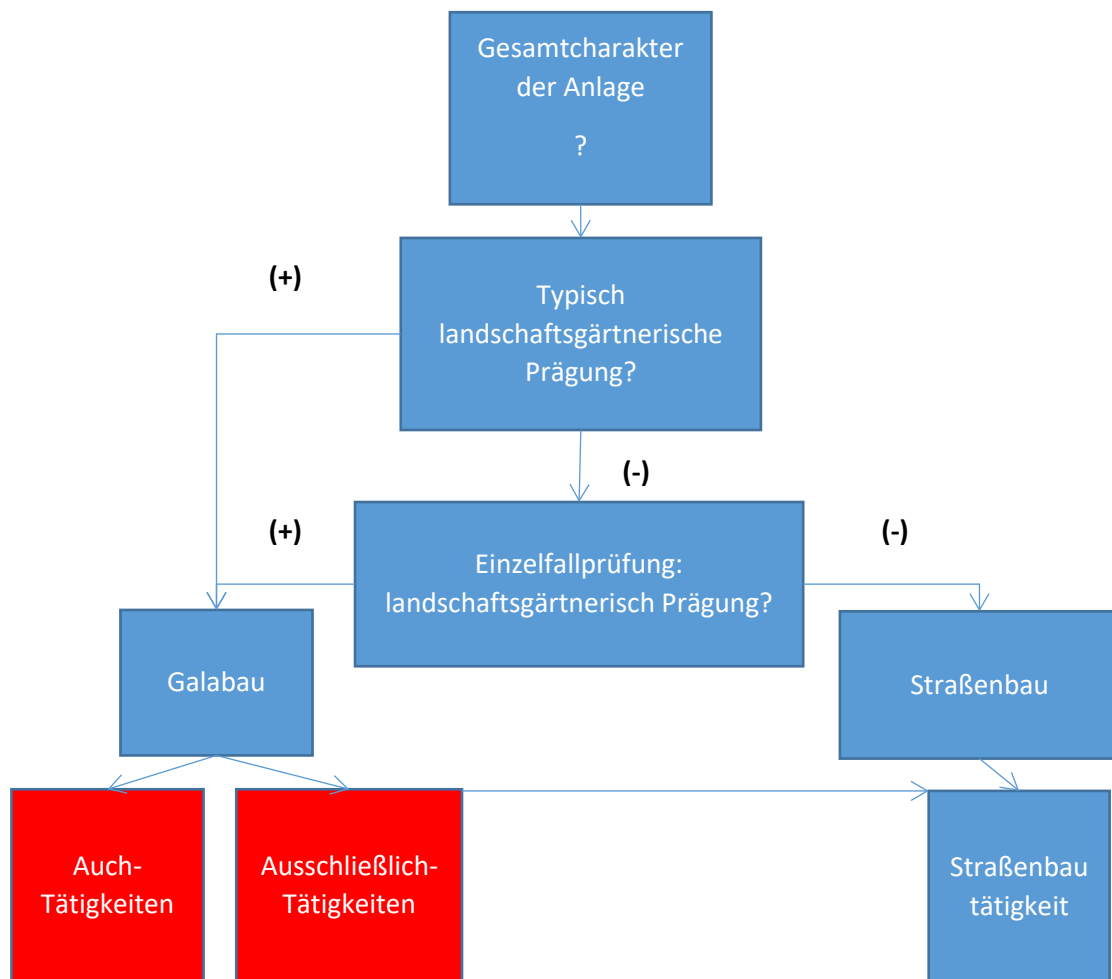
➔ Eine landschaftsgärtnerische Prägung ist jedoch jedenfalls dann zu verneinen, wenn es sich bei den ‚gestalterischen Elementen‘ lediglich um **typische Randgestaltung** der prägenden Anlage handelt (bloße Umrandung oder Eingrünung einer Straßenbauanlage).

- (6) **Spezialisierung** - Wesentliche Tätigkeiten, Verrichtungen und Arbeitsweisen eines Handwerks sind solche, die den Kernbereich gerade dieses Handwerks ausmachen und ihm sein essentielles Gepräge geben.⁸ Dies dürfte dazu führen, dass je höher die für die Ausführung von Arbeitsvorgängen erforderliche Spezialisierung ist, diese grundsätzlich einer speziellen Sparte zuzuordnen sind. Hinsichtlich der Einordnung einer Tätigkeit zum Straßenbauerhandwerk können Sie die StrbauMstrV, für die Galabauer die GartMstrV heranziehen.

⁶ OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

⁷ OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

⁸ BVerwGE, 62, 277.



Für die Arbeiten an Anlagen landschaftsgärtnerischen Charakters lassen Sie Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus grundsätzlich zu. Aufgrund der groben Gesamtbetrachtung ist es möglich, dass im Rahmen einer Maßnahme Teilleistungen zu erbringen sind, die isoliert betrachtet eher den Unternehmen des Straßenbaus zuzurechnen wären. Teilweise dürfen diese von Galabau-Unternehmen ausgeführt werden, es gibt jedoch Tätigkeiten, die nur von Straßenbauunternehmen ausgeführt werden dürfen und in denen ein Straßenbauunternehmen, in der Regel als Nachunternehmer eines Galabau-Unternehmens herangezogen werden muss.

Sie müssen zwischen Auch-Tätigkeiten und Ausschließlichen Tätigkeiten unterscheiden.

Auch-Tätigkeiten

Grds. Straßenbau

a. Auch-Tätigkeiten

„Auch-Tätigkeiten“ sind Tätigkeiten, welche, isoliert von einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage beauftragt, dem Straßenbau zuzuordnen sind. Werden diese Tätigkeiten isoliert ausgeschrieben dürfen sie nur von einem Straßenbauer ausgeführt werden. Sind die „Auch-

Ausn. Im Rahmen einer
landschaftsgärtnerisch geprägten
Anlage

Eintragung in das Berufsregister
nicht erforderlich

Beispiele

Tätigkeiten“ hingegen Bestandteil einer ihrem Gesamtcharakter nach landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage, dürfen sie auch von einem Galabauunternehmen ausgeführt werden. Die Eintragung in das Berufsregister dürfen Sie in diesem Fall **nicht** fordern.

- Auch-Tätigkeiten sind bei Arbeiten an einer Anlage landschaftsgärtnerischen Charakters die Regel. Zu Ihnen gehören alle Pflasterarbeiten, das Arbeiten an Wegen und Plätzen (auch mit Erschließungsfunktion), das Absenken und Anheben von Bordsteinen, das Erstellen und Ändern von Überfahrten und Einfahrten usw.
- Verkehrswegebauarbeiten, die sich auf Wege und Plätze beziehen, gehören unabhängig vom dabei verwendeten Material einschließlich Unterbau und Nebenarbeiten, unter anderem notwendige Entwässerungsarbeiten, zum Berufsbild des Garten- und Landschaftsbauers. Sind sie typischer Bestandteil in einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage, können sie auch von einem Landschaftsgärtner ausgeführt werden.⁹

Ausschließlich-Tätigkeiten

Immer Straßenbau

Beurteilung der Zugehörigkeit zu
einem handwerksfähigen Gewerbe

b. Ausschließlich Tätigkeiten

Ausschließlich dem Straßenbauer vorbehaltene Tätigkeiten dürfen Galabauer ohne Eintragung in das Berufsregister auch dann nicht ausüben, wenn sie im Rahmen einer ihrem Gesamtcharakter nach landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage zu erbringen sind (z.B. Kanal- (Kanalisationsarbeiten)¹⁰ und Kabelleitungstiefbauarbeiten, Brunnenbau, Gründungen und Sicherung von Gebäuden, Gleisbau, Spezialtiefbau¹¹, Maßnahmen zur Entwässerung und zur Wasserhaltung für Bauwerke,).¹² Für die Frage der fachlichen Zugehörigkeit einer Tätigkeit zum Straßen- oder Galabau sind insbesondere die in den Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung veröffentlichten Berufsbilder heranzuziehen.¹³ Können Sie eine Tätigkeit **nur** unter ein Berufsbild der StrbauMstrV subsumieren, ist diese Tätigkeit diesem ausschließlich zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass die betreffende Tätigkeit eine Straßenbautätigkeit ist, nur von einem Straßenbauer durchgeführt werden darf und Sie diese als solche nach einem Tarifvertrag des Straßenbaus vergüten **müssen**. Soweit sich die Meisterprüfungsverordnungen hingegen überschneiden, besteht kein Ausschließlichkeitsanspruch.¹⁴

⁹ OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

¹⁰ OLG Köln, 6 U 34/99; OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

¹¹ Als **Spezialtiefbau** werden Verfahren und Methoden bezeichnet, die spezielle Kenntnisse und in der Regel auch spezielle Maschinen zu ihrer Ausführung benötigen und deren Risiken nur durch darauf spezialisierte Unternehmen beherrscht werden. Dem Spezialtiefbau werden etwa Techniken zur Herstellung von Bohrpfehlern, Schlitzwänden und Baugrubenwänden, Hochdruckinjektionsverfahren sowie Böschungs- und Hangsicherungsverfahren zugerechnet.

¹² OVG Lüneburg, 8 L 2583/93.

¹³ BVerwGE, 25, 66 [67]; BVerwGE, 87, 191 [193]; BVerwG, 1992, 107 [108].

¹⁴ BVerwG, 1 C 26.91.

Beispiel: Kanalarbeiten, Ver- und Entsorgungsleitungen

Beispiel:

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 c GartMstrV wird das Ausführen von „Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten“ genannt. Kanalarbeiten werden darüber hinaus nicht gesondert erwähnt.

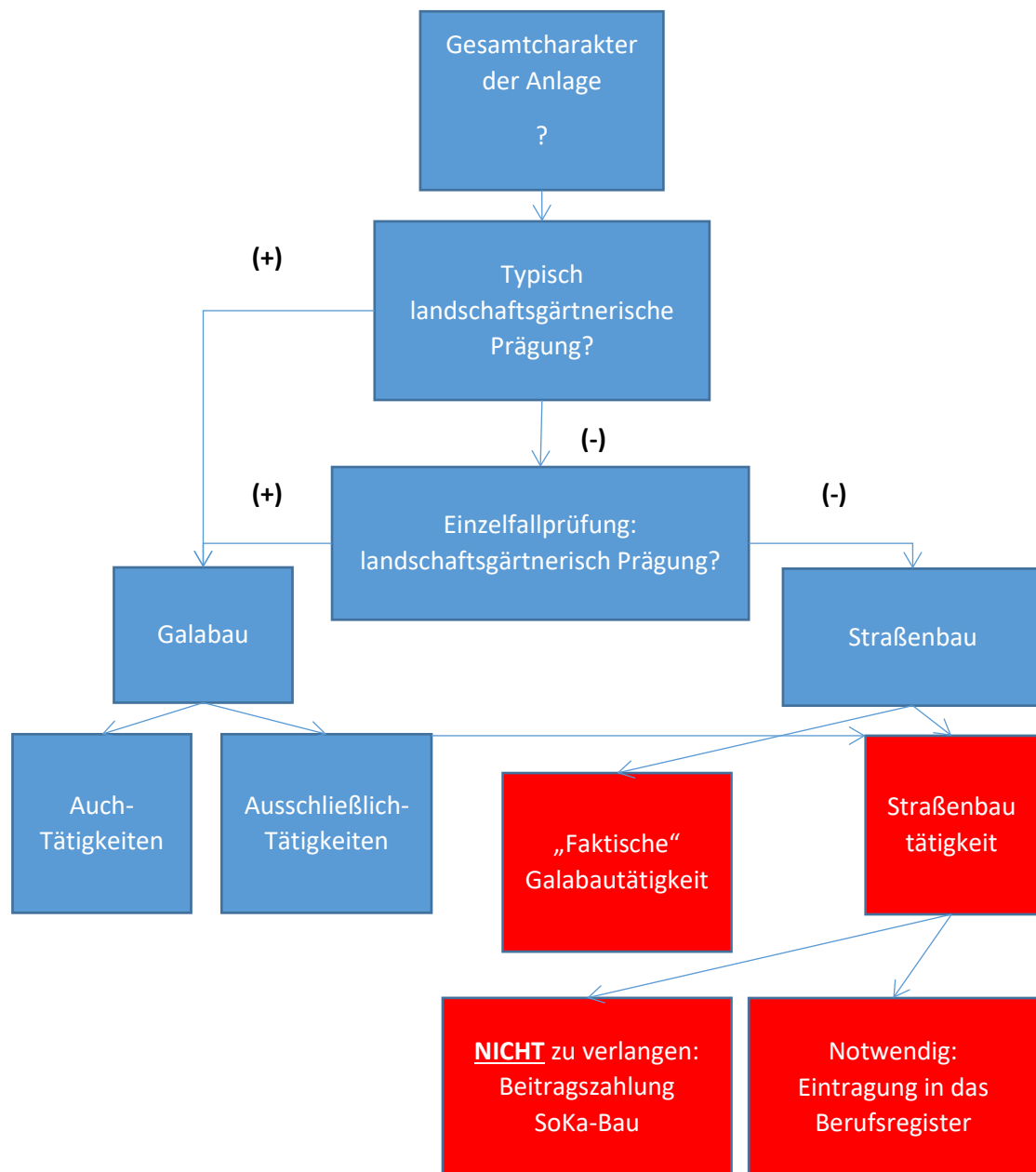
Das Verlegen von „Erdkabel sowie Ver- und Entsorgungsleitungen“¹⁵ wird hingegen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 StrbauMstrV den Straßenbauern zugeordnet.

Vor dem Hintergrund der regelmäßig räumlich anzufindenden Begebenheiten innerhalb welcher die jeweiligen Leistungen regelmäßig erbracht werden, sind die Angaben in den Meisterverordnungen so zu verstehen, dass die „Entwässerungsarbeiten“, welche Galabauer durchführen dürfen nicht die Erbringung von Kanal- oder Kabelleitungstiefbauarbeiten umfasst. Vielmehr beziehen sich die genannten „Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten“ nur auf die „Entwässerung“ von Oberflächen, in erster Linie Regenwasser, das sich insbesondere auf von dem Landschaftsgärtner angelegten befestigten Flächen befindet.¹⁶ Dem Straßenbauer ist hingegen das ggf. mit besonderen Gefahren verbundenen und spezielle Kenntnisse erfordernde Verlegen von „Erdkabel sowie Ver- und Entsorgungsleitungen“ ausschließlich zugeordnet.

¹⁵ u. a. Herstellung von Entsorgungsleitungen von Häusern und Gemeinden

¹⁶ OLG Köln, Urteil 6 U 34/99; OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

3. Straßenbau



a. Straßenbautätigkeit

Dies sind alle Tätigkeiten die sich aus der StrbauMstrV ergeben.

b. Faktische Galabautätigkeit

Sind solche Tätigkeiten, die typischerweise durch Galabauer ausgeführt werden, auch wenn die Tätigkeiten im Rahmen von Projekten, die nach ihrem Gesamtcharakter dem Straßenbau unterfallen zu erbringen sind (z.B. begleitende Randbegrünung). Solche Tätigkeiten sind den Galabauern zwar nicht ausschließlich zugeordnet, können mithin auch durch Straßenbauer

erbracht werden, werden jedoch in der Praxis faktisch durch Galabauer erbracht (z.B. als Nachunternehmer). Für diese Tätigkeiten darf auch wenn sie im Rahmen einer Straßenbauanlage erbracht werden keine Eintragung in das Berufsregister gefordert werden. Eine Vergütung erfolgt auf Grundlage eines Galabau-Tarifvertrages. Die entsprechende Entgelttabelle ist als Anlage zu Formular 231HB / 232HB über den Mindestentgelt Konfigurator zu erzeugen.¹⁷

Eintragung in das Berufsregister

c. Eintragung in das Berufsregister

Ist die Anlage ihrem Gesamtcharakter nach dem Straßenbau zuzuordnen oder liegt eine dem Straßenbauer vorbehaltene Ausschließlich-Tätigkeit vor, ist die hierfür erforderliche Eintragung in das Berufsregister als Eignungskriterium festzulegen. Der Auftraggeber soll den Nachweis der Eignung grundsätzlich zunächst durch Eigenerklärungen zulassen. Ein konkreter Nachweis der Eintragung in das Berufsregister ist grundsätzlich erst von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern zu verlangen, sofern der Auftraggeber die Vorlage zur Überprüfung der Eigenerklärung für erforderlich hält.¹⁸ Die materiell-rechtlich erforderliche Eintragung bzw. Berechtigung zur Ausübung des zulassungspflichtigen Straßenbauerhandwerks bleibt hiervon unberührt. Ein Galabau-Unternehmen, welches mit Erfolg ein Angebot auf Arbeiten an einer Anlage landschaftsgärtnerischen Charakters abgegeben hat, muss für darin enthaltene Ausschließlich-Tätigkeiten einen Nachunternehmer einsetzen, der in das Berufsregister eingetragen ist. Eine entsprechende Eigenerklärung als Nachweis kann, muss aber nicht bereits mit Angebotsabgabe gefordert werden. Ausreichend wäre, wenn der Nachweis durch Eigenerklärung bzw. der Nachweis der Eintragung in das Berufsregister von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter auf gesondertes Verlangen vorgelegt wird.

Voraussetzung: Straßenbaumeister

SoKa-Bau Mitgliedschaft sagt nichts über Eignung

Die Eintragung in das Berufsregister ist daran geknüpft, dass ein Straßenbaumeister im Unternehmen beschäftigt ist. Folglich können auch im Schwerpunkt im Galabau tätige Unternehmen sich unter dieser Voraussetzung in das Berufsregister eintragen lassen.

d. Beitragszahlung bei der SoKa-Bau

Die Beitragszahlung bei der SoKa-Bau steht in **keinem** sachlichen Zusammenhang mit der Qualifikation eines Unternehmens für Straßenbauleistungen. Auch Galabauunternehmen können, wenn sie in das Berufsregister eingetragen sind, unter bestimmten Bedingungen beitragspflichtig sein. Ob eine solche Pflicht besteht, richtet sich nach dem Schwerpunkt der jährlichen Tätigkeit des Unternehmens. Die Forderung

¹⁷ www.vergabeinfo.bremen.de/konfigurator.

¹⁸ Siehe § 122 Abs. 3 S. 1, 2 GWB.

nach einer Beitragszahlung bei der SoKa-Bau ist daher nicht geeignet, die Eignung oder Berechtigung eines Unternehmens zur Durchführung von Tätigkeiten nach der Handwerksordnung festzustellen. Sie sollten daher eine Eigenerklärung über die Beitragszahlung bei der SoKa-Bau nicht grundlos und auch nicht von vornherein in den Vergabeunterlagen fordern. Sie können eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse nach § 15 Abs. 3 Satz 1 TtVG hingegen anlassbezogen anfordern. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn Ihnen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Bieter bestehenden Verpflichtungen, für seine Beschäftigten Beiträge an die Soka-Bau abzuführen, nicht nachkommt.

Tariftreue

4. Tariftreue Straßen- und Galabau

Es sind 2 Fallgruppen denkbar:

Gesamtcharakter Galabau

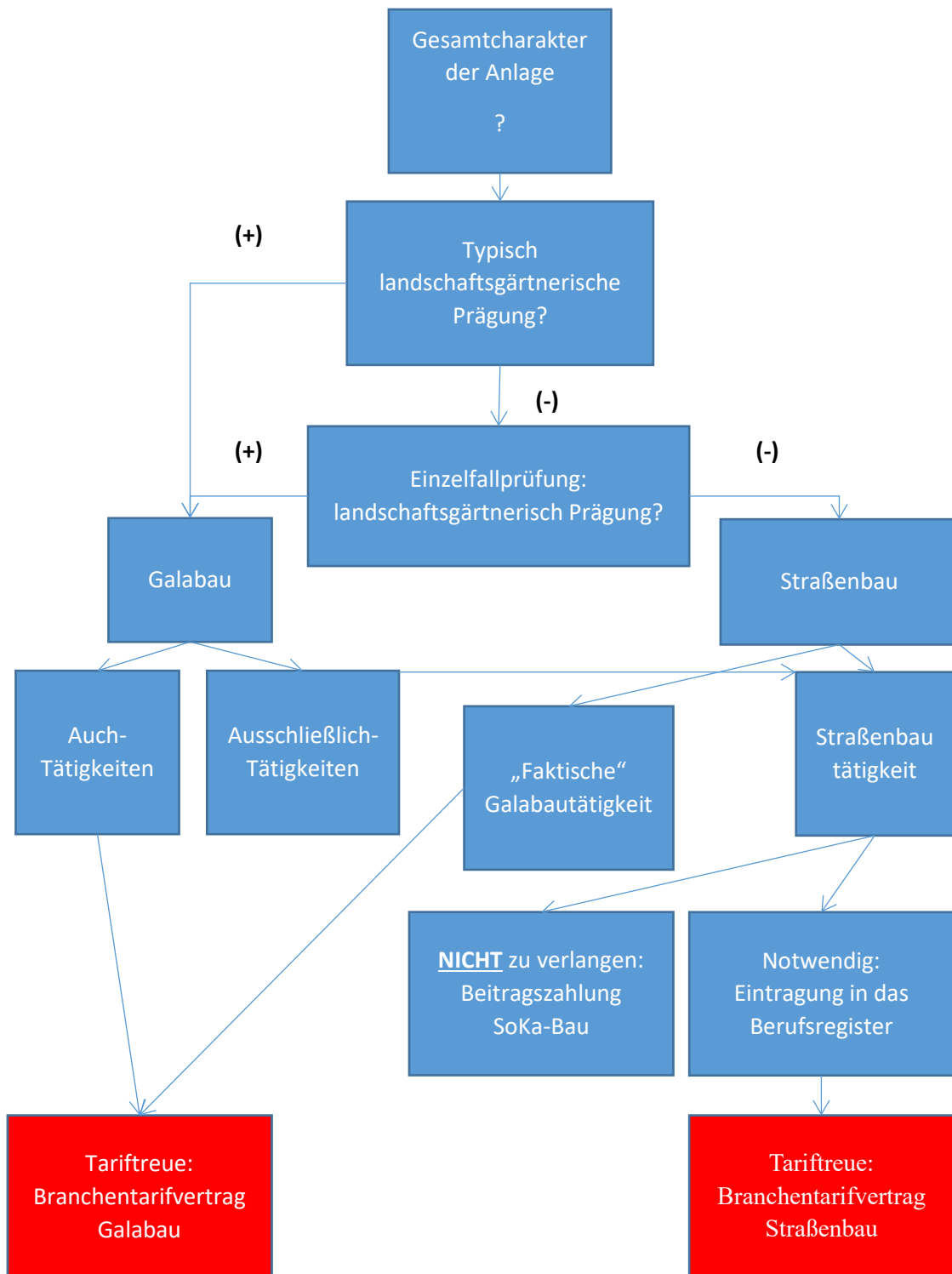
grundsätzlich → Tarifvertrag Galabau

Ausnahme: Ausschließliche Tätigkeiten → Tarifvertrag Straßenbau

Gesamtcharakter Straßenbau

grundsätzlich → Tarifvertrag Straßenbau

Ausnahme: „faktische“ Galabautätigkeiten → Tarifvertrag Galabau



Tariftreue

Maßgeblich: Welche Leistung wird erbracht?

Für die Tätigkeiten, Straßen- oder Galabau, sind unterschiedliche Tarifverträge maßgeblich. Damit es hier zu keiner Verzerrung des Wettbewerbs kommt bestimmen Sie die anwendbaren Tarifverträge, unabhängig vom subjektiven Anwendungsbereich eines Tarifvertrages, abhängig von der Einordnung der jeweils zu erbringenden Leistung. Diesen Tarifvertrag machen Sie bauvertraglich zur Grundlage für die Ausführung der zu erbringenden Leistungen auch für solche Unternehmen, welche nicht

**Wahl des einschlägigen
Tarifvertrages**

dem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Tarifvertrages unterfallen.

Dementsprechend differenzieren Sie zwischen den folgenden unterschiedlichen Konstellationen und wählen entsprechend den einschlägigen Tarifvertrag:

Gesamtcharakter Galabau

Übersicht Tariftreue – Verwendung des Formulars 231HB¹⁹:

Gesamtcharakter Galabau:

- Galabautätigkeit → Tarifvertrag Galabau
- Auch-Tätigkeiten → Tarifvertrag Galabau
- Ausschließlich Tätigkeiten → Tarifvertrag Straßenbau²⁰

Gesamtcharakter Straßenbau

Gesamtcharakter Straßenbau:

- Straßenbautätigkeit → Tarifvertrag Straßenbau
- „Faktische“ Galabautätigkeit → Tarifvertrag Galabau²¹

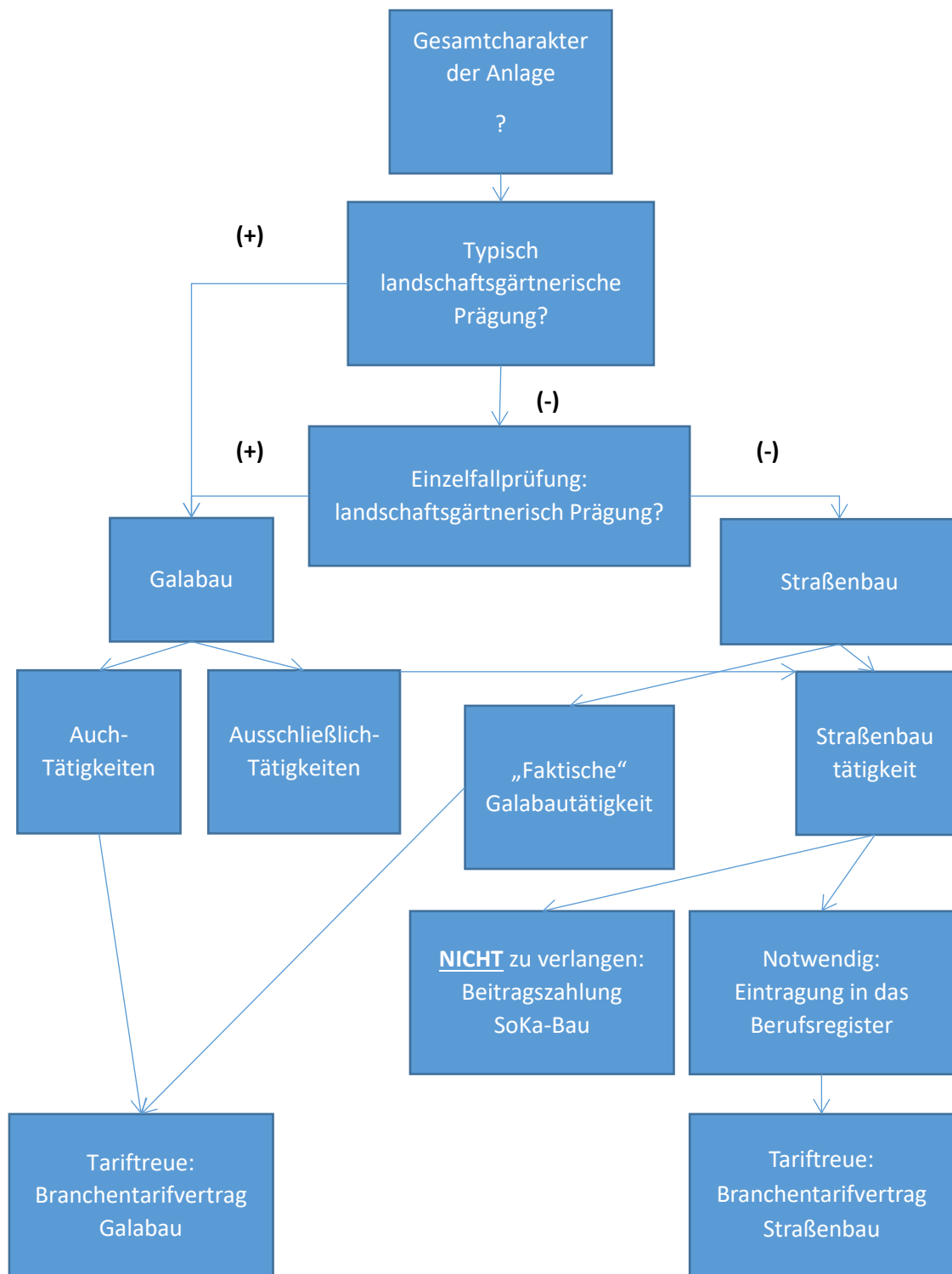
In den Fallgruppen, bei welchen der Tarifvertrag Galabau zur Anwendung kommt, können Sie zusätzlich der Tarifvertrag Straßenbau nennen, um zu verdeutlichen, dass auch Straßenbauunternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

¹⁹ Die Tariftreue wird über die Formularen 231HB und 232HB nebst Anlage Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Um die jeweils geltenden Tarifverträge auszuwählen und die Anlage ordnungsgemäß auszufüllen, ist der Mindestentgelt-Konfigurator, wie im Rundschreiben SASJI/2025 bekannt gemacht, zu nutzen. Den Mindestentgelt-Konfigurator finden Sie unter: www.vergabeinfo.bremen.de/konfigurator.

²⁰ In diesem Fall ist es zwangsläufig notwendig, dass Sie, mithilfe des Mindestentgelt-Konfigurators die einschlägigen Entgelttabellen generieren und in die Vergabeunterlagen aufnehmen,

²¹ In diesem Fall ist es zwangsläufig notwendig, dass Sie mithilfe des Mindestentgelt-Konfigurators die einschlägigen Entgelttabellen generieren und in die Vergabeunterlagen aufnehmen.

5. Fachliche Leistungsfähigkeit



Unabhängig von der Branchenzugehörigkeit: Fachliche Leistungsfähigkeit

Die fachliche Leistungsfähigkeit müssen Sie unabhängig davon prüfen, welcher Branche die bietenden Unternehmen zuzuordnen sind. Hierzu können Sie Eignungskriterien und Eignungsnachweise festlegen. Diese müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem sowie dem Auftragswert **in einem angemessenen Verhältnis** stehen.²² Auch hier gilt, dass der Nachweis grundsätzlich durch Eigenerklärungen erfolgen soll; weitergehende Unterlagen (z.B. Referenzen) sollen nur von den aussichtsreichen Bietern und Bewerbern verlangt werden.²³

Gesamtcharakter Straßenbau

VI. Zusammenfassung

- ➔ Soweit Ihre Prüfung ergibt, dass eine geplante Anlage nach ihrem Gesamtcharakter als Straßenbautätigkeit zu qualifizieren ist oder eine Ausschließlich-Tätigkeit vorliegt, müssen Sie die Eintragung in das Berufsregister als Eignungskriterium festlegen. Der Nachweis ist grundsätzlich zunächst durch Eigenerklärung zu ermöglichen. Weitergehende Unterlagen sollen nur von aussichtsreichen Bietern und Bewerbern verlangt werden, soweit dies zur Überprüfung der Eignung erforderlich ist. Darüber hinaus müssen Sie die fachliche Leistungsfähigkeit prüfen und vertraglich eine Bindung an einen Straßenbautarifvertrag herstellen.
- ➔ Soweit Ihre Prüfung ergibt, dass eine geplante Anlage nach ihrem Gesamtcharakter als Galabautätigkeit zu qualifizieren ist oder eine faktische Galabautätigkeit im Rahmen eines Straßenbauprojektes vorliegt, können sowohl Galabau-, als auch Auch-Tätigkeiten an Straßen- und Galabauunternehmen vergeben werden. In diesem Fall dürfen Sie eine Eintragung in das Berufsregister nicht als Eignungskriterium festlegen. Unabhängig hiervon müssen Sie die fachliche Leistungsfähigkeit prüfen und vertraglich eine Bindung an einen Galabautarifvertrag herstellen.

Gesamtcharakter Galabau

Es gilt:

- ➔ Ist eine Tätigkeit in der StrbauMstrV aufgeführt, müssen Sie diese **grundsätzlich** an Straßenbauer (Eintragung in das Berufsregister) unter vertraglicher Vereinbarung eines Branchentarifvertrages des Straßenbaus vergeben.²⁴
- ➔ Ist diese Tätigkeit im Rahmen einer Anlage zu erbringen, welche nach ihrem Gesamtcharakter eine landschaftsgärtnerische Prägung aufweist, dürfen Sie diese **ausnahmsweise** auch an Galabauer

²² Siehe § 122 Abs. 4 S. 1 GWB.

²³ Siehe § 122 Abs. 3 S. 1, 2 GWB.

²⁴ Die entsprechende Entgelttabelle ist als Anlage zu Formular 231HB / 232HB über den Mindestentgelt Konfigurator zu erzeugen.

(ohne Eintragung in das Berufsregister) vergeben („Auch-Tätigkeit“). Sie vereinbaren dann einen Branchentarifvertrag²⁵ des Galabaus.

- ➔ Unabhängig vom Gesamtcharakter einer Anlage sind Ausschließlich-Tätigkeiten Straßenbauern vorbehalten. In diesem Fall müssen Sie prüfen - grundsätzlich an Hand von Eigenerklärungen -, ob der Bieter in das Berufsregister für Straßenbauer eingetragen ist.
- ➔ Ist eine faktische Galabautätigkeit im Rahmen einer Anlage zu erbringen, welche nach ihrem Gesamtcharakter dem Straßenbau zuzuordnen ist, dürfen Sie die Eintragung in das Berufsregister bzw. eine entsprechende Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung für diese Lose/Leistungssteile nicht fordern.
- ➔ Tariftreue müssen Sie gemäß der Übersicht auf Seiten 13-14 vereinbaren.
- ➔ Werden Angebote mit ungewöhnlich niedrigen Angebotspreise abgegeben, so müssen Sie bei der Angebotswertung prüfen, ob die Beschäftigten nach den maßgeblichen Tarifverträgen bezahlt werden.²⁶

²⁵ Die entsprechende Entgelttabelle ist als Anlage zu Formular 231HB / 232HB über den Mindestentgelt Konfigurator zu erzeugen.

²⁶ Vgl. Insoweit auch das Themenblatt „Wirtschaftlichstes Angebot“, abrufbar unter: [Themenblatt Das wirtschaftlichste Angebot.pdf](#).